

**Durchgeschriebene Fassung des Tarifvertrages
zur Überleitung der Beschäftigten der AWO
in den TV AWO Bayern
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TV-Ü AWO Bayern)
vom 02. Dezember 2011**

gültig ab 01. April 2008

in der Fassung des

2. Änderungstarifvertrages vom 17. August 2009
3. Änderungstarifvertrages vom 17. August 2009
4. Änderungstarifvertrages vom 02. Juni 2010
5. Änderungstarifvertrages vom 02. Dezember 2011

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis zu einem Vollmitglied des Arbeitgeberverbandes AWO Deutschland e.V. im Freistaat Bayern über den 31. März 2008 hinaus fortbesteht und die am 01. April 2008 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages TV AWO Bayern fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

²Wird ein Arbeitgeber erst nach dem 01. April 2008 Vollmitglied des Arbeitgeberverbandes AWO Deutschland e.V., so ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 31. März 2008 das Datum tritt, welches dem Tag des Wirksamwerdens der Vollmitgliedschaft vorausgeht, während das Datum des Wirksamwerdens der Vollmitgliedschaft den 01. April 2008 ersetzt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

In der Zeit bis zum 31. März 2010 sind Unterbrechungen bis zu einem Monat unschädlich.

(2) Nur soweit ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des Absatz 1 nach dem 31. März 2008 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TV AWO Bayern fallen.

(3) Für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV, die am 31. März 2008 unter den Geltungsbereich des Übergangstarifvertrages für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt vom 23. Dezember 2004 zwischen dem AWO Bundesverband e.V. und ver.di, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand (ÜbgTV BUND West) fallen, finden die bisher jeweils gültigen tarifvertraglichen Regelungen für die Dauer ihres ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses weiterhin Anwendung.

(4) Die Bestimmungen des TV AWO Bayern gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2 Ablösung bisheriger Tarifverträge durch den TV AWO Bayern

(1) ¹Der TV AWO Bayern tritt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag an die Stelle des Übergangstarifvertrages vom 23. Dezember 2004 für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt (ÜbgTV-BUND West) zwischen dem AWO Bundesverband e.V. und der Gewerkschaft ver.di Bundesvorstand einschließlich der diesen ergänzenden Tarifverträge, soweit in diesem Tarifvertrag oder im TV AWO Bayern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 1:

Ergänzende Tarifverträge sind insbesondere die in § 1 ÜbgTV BUND West genannten Tarifverträge. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren für die Vollmitglieder des Arbeitgeberverbandes AWO Deutschland e.V. in Bayern eine vollständige Ablösung des bisherigen Tarifrechtes bei der AWO Bayern durch den TV AWO Bayern. Davon ausgenommen ist lediglich der TV-ATZ II vom 08. Dezember 2005 zwischen dem AWO Bundesverband e.V. und der Gewerkschaft ver.di Bundesvorstand.

²Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 01. April 2008, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist. ³§ 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

⁴Die von den Vollmitgliedern des Arbeitgeberverbandes AWO Deutschland e.V. abgeschlossenen Tarifverträge sind von den Tarifvertragsparteien hinsichtlich ihrer Weitergeltung zu prüfen und bei Bedarf bis zum 30. Juni 2009 an den TV AWO Bayern anzupassen; die Frist kann von den Tarifvertragsparteien im Einvernehmen mit dem Vollmitglied verlängert werden. ⁵Das Recht zur Kündigung der in Satz 1 genannten Tarifverträge bleibt unberührt.

(2) ¹An die Stelle des ÜbgTV BUND West tritt bei Anwendung dieses Tarifvertrages der BMT-AW II vom 01. November 1977 zwischen dem AWO Bundesverband e.V. und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand vom 01. November 1977 (BMT-AW II), soweit dieser bei einzelnen Arbeitgebern bis zum 31. Dezember 2008 nicht vom ÜbgTV BUND West abgelöst worden ist.

²Satz 1 gilt auch für solche Tarifverträge, die vor dem 01. April 2008 bei einzelnen Arbeitgebern anstelle des ÜbgTV BUND West oder des BMT-AW II galten.

(3) ¹Sind in Tarifverträgen nach Absatz 2 Vereinbarungen zur Beschäftigungssicherung/Sanierung und/oder Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit getroffen, findet ab dem 01. April 2008 der TV AWO Bayern unter Berücksichtigung der materiellen Wirkungsgleichheit dieser Tarifverträge Anwendung. ²In diesen Fällen ist baldmöglichst die redaktionelle Anpassung der in Satz 1 genannten Tarifverträge vorzunehmen. ³Bis dahin wird auf der Grundlage der bis zum 31. März 2008 gültigen Regelungen der in Satz 1 genannten Tarifverträge weiter geleistet. ⁴Die Überleitung in den TV AWO Bayern erfolgt auf der Grundlage des Rechtsstandes vom 31. März 2008. ⁵Familienbezogene Entgeltbestandteile richten sich ab dem 01. April 2008 nach diesem Tarifvertrag.

§ 3

Überleitung in den TV AWO Bayern

¹Die von § 1 Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden am 01. April 2008 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV AWO Bayern übergeleitet. ²§ 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

(1) ¹Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Vergütungs- bzw. Lohngruppe (§ 2 Absatz 1 ÜbgTV BUND West in Verbindung mit dem Text des ehemaligen § 22 BMT-AW II und dem Text des ehemaligen Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale oder § 22 BMT-AW II und dem Text des ehemaligen Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale) nach der Anlage 1 den Entgeltgruppen des TV AWO Bayern zugeordnet. ²Für Beschäftigte, die mit Arbeitgebern ohne oder nach Beendigung der Tarifbindung eine Eingruppierung entsprechend den Regelungen des TVöD oder des TV-L vereinbart haben, bleiben die Eingruppierungen aufrecht erhalten, wenn diese unter Berücksichtigung der Zuordnungstabelle zum TV AWO Bayern tarifgerecht sind; ansonsten erfolgt eine Korrektur.

(2) Beschäftigte, die im April 2008 bei Fortgeltung des ÜbgTV BUND West, des BMT-AW II oder tariflicher Regelungen ihrer Arbeitgeber die Voraussetzungen für einen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im März 2008 höher gruppiert worden.

(3) Beschäftigte, die im April 2008 bei Fortgeltung des ÜbgTV BUND West, des BMT-AW II oder tariflicher Regelungen ihrer Arbeitgeber in eine niedrigere Vergütungs- bzw. Lohngruppe eingruppiert worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im März 2008 herabgruppiert worden.

(4) ¹Absatz 1 gilt - nur zum Zwecke der Überleitung - auch für Beschäftigte, die mit Arbeitgebern ohne oder nach Beendigung der Tarifbindung unter Eingruppierung nach § 2 Absatz 1 ÜbgTV BUND West in Verbindung mit dem Text des ehemaligen § 22 BMT-AW II und dem Text des ehemaligen Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale oder § 22 BMT-AW II und dem Text des ehemaligen Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale ein vom entsprechenden Entgelt der Vergütungs- bzw. Lohngruppe abgesenktes Entgelt vereinbart haben.

²Beschäftigte, die mit Arbeitgebern ohne oder nach Beendigung der Tarifbindung ohne Eingruppierung ein Entgelt vereinbart haben, sind nur zum Zwecke der Überleitung in die Vergütungs- bzw. Lohngruppe nach § 2 Absatz 1 ÜbgTV BUND West in Verbindung mit dem Text des ehemaligen § 22 BMT-AW II und dem Text des ehemaligen Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale oder § 22 BMT-AW II und dem Text des ehemaligen Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale einzugruppieren, wenn diese Regelungen bei ihrer Einstellung anzuwenden gewesen wären.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Diese Regelungen haben keinen Einfluss auf die Höhe des vereinbarten Entgeltes. Insbesondere bestehen daraus keine Ansprüche der Beschäftigten auf Ein- oder Umgruppierung oder auf Entgelt entsprechend der Vergütungs- bzw. Lohngruppe.

§ 5 Vergleichsentgelt

(1) ¹Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des TV AWO Bayern wird für die Beschäftigten nach § 4 - mit Ausnahme der Beschäftigten nach § 4 Absatz 1 Satz 2 - ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im März 2008 erhaltenen Bezüge gemäß den Absätzen 2 bis 5 gebildet. ²Ab dem 01. April 2008 werden die Vergleichsentgelte der übergeleiteten Beschäftigten um 3 % erhöht.

³Ab dem 01. September 2009 werden die Vergleichsentgelte um 2,4 %, mindestens 40,00 Euro (bezogen auf eine Vollzeitätigkeit) erhöht.

⁴Ab dem 01. Februar 2010 werden die Vergleichsentgelte (individuelle Zwischenstufen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 und individuelle Endstufen gemäß § 6 Absatz 3) um 0,6 % und sodann um weitere 0,9 % erhöht. ⁵Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 1S übergeleitet sind, werden die Vergleichsentgelte (individuelle Zwischenstufen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 und individuelle Endstufen gemäß § 6 Absatz 3) abweichend von Satz 1 um 0,6 % erhöht; eine weitere Erhöhung um 0,9 % findet nicht statt.

⁶Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1, 2, 2Ü, 3 oder 3a (Kr) übergeleitet sind - mit Ausnahme von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern - findet ausschließlich der folgende Unterabsatz Anwendung.

⁷Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1, 2, 2Ü, 3 oder 3a (Kr) übergeleitet sind - mit Ausnahme von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern - werden die individuellen Endstufen (§ 6 Absatz 3) wie folgt erhöht:

EG	zum 01. April 2010	zum 01. Juni 2010
1	1,51 %	-
2	0,97 %	0,53 %
2Ü	1,01 %	0,49 %
3	0,90 %	0,61 %
3a (Kr)	0,79 %	0,71 %

⁸Ab dem 01. Oktober 2011 werden die Vergleichsentgelte (individuelle Zwischenstufen gemäß § 8 Absatz 4 oder § 19 Absatz 4 Satz 2 und individuelle Endstufen gemäß § 6 Absatz 3, § 8 Absatz 4 oder § 19a Absatz 4 Satz 3 um 1,5 % und sodann am 01. Dezember 2011 um weitere 0,5 % erhöht.

⁹Ab dem 01. Oktober 2011 erhöhen sich die nach Satz 8 um 1,5 % erhöhten individuellen Endstufen für Beschäftigte, die in den Entgeltgruppen 4a (Vergütungsgruppen AW-KrT III mit Aufstieg nach IV und AW-KrT II mit Aufstieg nach III und IV) oder 7a (Vergütungsgruppen AW-KrT IV mit Aufstieg nach V, IV mit Aufstieg nach V und Va und AW-KrT V mit Aufstieg nach Va) eingruppiert sind, um 40,00 Euro. ¹⁰§ 28 Absatz 2 TV AWO Bayern findet Anwendung.

(2) ¹Bei Angestellten aus dem Geltungsbereich des ÜbgTV BUND West oder dem BMT-AW II setzt sich das Vergleichsentgelt aus der Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. ²Ist auch eine andere Person im Sinne von § 26 BMT-AW II oder von § 2 ÜbgTV BUND West in Verbindung mit dem Text des ehemaligen § 26 BMT-AW II jeweils in Verbindung mit § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird nur die Stufe 1 zugrunde gelegt; findet der TV AWO Bayern, ein Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst oder ein Tarifwerk wesentlich gleichen Inhalts am 01. April 2008 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein. ³Ferner fließen im März 2008 tarifvertraglich zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach dem TV AWO Bayern nicht mehr vorgesehen sind. ⁴Funktionszulage in diesem Sinne ist nicht die Pflegezulage gemäß § 14. ⁵Erhalten Beschäftigte eine Gesamtvergütung gemäß § 27 BMT-AW II oder § 2 ÜbgTV BUND West in Verbindung mit dem Text des ehemaligen § 27 BMT-AW II, bildet diese das Vergleichsentgelt.

⁶Der Tarifvertrag zur Anpassung des Ortszuschlages an den TV AWO Bayern für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt in Bayern vom 19. Mai 2008 bleibt unberührt.

(3) ¹Bei Arbeiterinnen/Arbeitern aus dem Geltungsbereich des ÜbgTV BUND West oder BMT-AW II wird der Monatstabellenlohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Erhalten Beschäftigte nicht den Volllohn (§ 29 Absatz 1 Buchstabe a BMT-AW II), gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.

(4) ¹Beschäftigte, die im April 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung bzw. den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im März 2008 erfolgt. ²§ 4 Absatz 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.

Protokollerklärung zu § 5 Absatz 4:

Fällt bei Angestellten, bei denen sich bisher die Grundvergütung nach § 24 BMT-AW II bestimmt, im April 2008 eine Stufensteigerung mit einer Höhergruppierung zusammen, ist zunächst die Stufensteigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

(5) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 5 Absatz 5:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitratierlich berechnet.

(6) ¹Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im März 2008 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten. ²§ 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 6 Stufenzuordnung der Beschäftigten

(1) ¹Beschäftigte werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet; mindestens der Stufe 1.

²Für Beschäftigte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 bleiben die bisherigen Einstufungen erhalten, wenn diese tarifgerecht nach TV AWO Bayern sind; ansonsten erfolgt eine Korrektur. ³Die Beschäftigungszeit für die Stufenaufstiege (§ 20 Absatz 3 TV AWO Bayern) beginnt mit dem Einstellungsdatum.

⁴Zum 01. April 2010 steigen die Angestellten in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf.

⁵Zum 01. April 2010 steigen die Arbeiterinnen/Arbeiter entsprechend ihrer Beschäftigungszeit in die Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe auf, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle des TV AWO Bayern bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte; mindestens jedoch in die nächst höhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe.

⁶Zusätzlich steigen Angestellte, die nach dem 31. Dezember 2006 mit Arbeitgebern ohne oder nach Beendigung der Tarifbindung unter Eingruppierung nach § 2 Absatz 1 ÜbgTV BUND West in Verbindung mit dem Text des ehemaligen § 22 BMT-AW II und dem Text des ehemaligen Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale oder nach § 22 BMT-AW II und dem Text des ehemaligen Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale ein vom entsprechenden Entgelt der Vergütungs- bzw. Lohngruppe abgesenktes Entgelt vereinbart haben („Abgesenkte“), am 01. Oktober 2010 in die höhere reguläre Stufe auf, in die sie ohne die Absenkung ihrer Vergütung nach den Unterabsätzen 2 und 3 aufgestiegen wären, wenn diese Stufe über der Stufe liegt, in die sie zum 01. April 2010 aufgestiegen sind.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Unterabsatz 4:

Die am 01. Oktober 2010 erreichte Stufe kann mit der am 01. April 2010 erreichten Stufe identisch sein.

⁷Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV AWO Bayern. ⁸Davon abweichend verlängert sich die Verweildauer in der nächst höheren regulären Stufe, frühestens jedoch in Stufe 3, einmalig um 2 Jahre. ⁹Dies gilt auch für von § 20 Absatz 3 Satz 1 TV AWO Bayern abweichende Verweildauern.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Unterabsatz 5:

Bei Beschäftigten nach Unterabsatz 4 gilt die am 01. Oktober 2010 erreichte Stufe als nächst höhere reguläre Stufe. Ist die am 01. Oktober 2010 erreichte Stufe mit der am 01. April 2010 erreichten Stufe identisch, beginnt die verlängerte Stufenlaufzeit am 01. April 2010, frühestens jedoch mit Erreichen der Stufe 3.

(2) ¹Werden Beschäftigte vor dem 01. April 2010 höher gruppiert (nach § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 3 Buchstabe a) oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV AWO Bayern. ²Werden Beschäftigte vor dem 01. April 2010 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im März 2008 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3.

³Absatz 1 Unterabsatz 5 findet Anwendung.

(3) ¹Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden Beschäftigte abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ²Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. ⁴Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vormhundertersatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

⁵Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3.

⁶Absatz 1 Unterabsatz 5 findet Anwendung.

§ 7

- unbesetzt -

§ 8

Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege für Angestellte

(1) ¹Aus dem Geltungsbereich des ÜbgTV BUND West oder des BMT-AW II in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die am 01. April 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV AWO Bayern eingruppiert. ²Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Angestellten aus der Vergütungsgruppe VIII BMT-AW II mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII BMT-AW II übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Angestellten aus der Vergütungsgruppe VI BMT-AW II mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc BMT-AW II übergeleitet worden sind. ³Voraussetzung für die Höhergruppierung nach Satz 1 und 2 ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 4 Absatz 2. ⁵Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 01. April 2010, gilt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 – § 6 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(2) ¹Aus dem Geltungsbereich des ÜbgTV BUND West in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Angestellte, die am 01. April 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben und in der Zeit zwischen dem 01. Mai 2008 und dem 31. Dezember 2009 höher gruppiert wären, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte.

²Voraussetzung für diesen Stufenaufstieg ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Absatz 1. ⁴§ 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

Niederschriftserklärung zu § 8 Absatz 2:

Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 entsprechend für übergeleitete Angestellte die bei Fortgeltung des ÜbgTV BUND West oder des BMT-AW II bis spätestens 31. Dezember 2009 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären; dies gilt unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist.

(4) Für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst findet die Höhergruppierung nach Absatz 3 auch dann statt, wenn die erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach dem 31. März 2010 erfüllt ist.

(5) Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Angestellte, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (AW-KrT) richtet, keine Anwendung.

§ 9

Vergütungsgruppenzulagen

(1) Aus dem Geltungsbereich des ÜbgTV BUND West oder des BMT-AW II übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. März 2008 nach der Vergütungsordnung zum BMT-AW II eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe der Vergütungsgruppenzulage.

(2) ¹Aus dem Geltungsbereich des ÜbgTV BUND West oder des BMT-AW II übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. März 2008 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Bewährungs- und Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. ²Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. März 2008 zugestanden hätte. ³Voraussetzung ist, dass

- am 01. April 2008 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt ist,
- zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegenstanden hätten und
- bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

(3) Für aus dem Geltungsbereich des ÜbgTV BUND West oder des BMT-AW II übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. März 2008 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:

- a) In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 31. März 2008 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV AWO Bayern eingruppiert; § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.
- b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. März 2008 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 01. April 2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss.
- c) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Buchstabe b) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend für übergeleitete Angestellte, die bei Fortgeltung des ÜbgTV BUND West oder des BMT-AW II bis spätestens 31. Dezember 2009 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten; dies gilt unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist.

(4) ¹Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchstabe b) wird solange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. ²Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorhundertersatz.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 9 Absatz 2 bis 4:

Eine missbräuchliche Entziehung der Tätigkeit mit dem ausschließlichen Ziel, eine Höhergruppierung zu verhindern, ist nicht zulässig.

§ 10

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

¹Beschäftigte, denen am 31. März 2008 eine Zulage nach § 2 ÜbgTV Bund West i.V.m. dem ehemaligen Text des § 22c BMT-AW II zusteht, erhalten nach Überleitung in den TV AWO Bayern eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. ²Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 31. März 2010 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 01. April 2010 die Regelungen des TV AWO Bayern über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. ³Für eine vor dem 01. April 2008 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 31. März 2008 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 2 ÜbgTV Bund West in Verbindung mit dem ehemaligen Text des § 22c Absatz 1 bzw. Absatz 2 BMT-AW II noch keine Zulage gezahlt wird, gelten die Sätze 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten bei besonderen tarifvertraglichen Vorschriften über die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten entsprechend.

Niederschriftserklärung zu § 10:

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

§ 11

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

(1) ¹Für im März 2008 berücksichtigte Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des ÜbgTV BUND West oder des BMT-AW II in der für März 2008 zustehende Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die kinderbezogene Entgeltbestandteile oder eine entsprechende Besitzstandszulage für das Kind, für das die Besitzstandszulage an den Beschäftigten gewährt wird, erhält, Kindergeld gezahlt wird. ³Die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen. ⁴Unterbrechungen wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat März 2008 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärungen zu Absatz 1 Satz 1:

- 1. Werden im März 2008 für Kinder nur deshalb keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile des ÜbgTV BUND West oder des BMT-AW II gezahlt, weil die Beschäftigten wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit ohne Entgelt sind, besteht ab der Wiederaufnahme der Entgeltzahlung Anspruch auf die Besitzstandszulage.*

2. Eine Unterbrechung in der Kindergeldberechtigung von bis zu 12 Monaten ist für das Wiederaufleben der Besitzstandszulage nach Wiedererlangung der Kindergeldberechtigung unschädlich. Dies gilt auch, wenn die Unterbrechung der Kindergeldberechtigung vor dem 31. März 2008 eingetreten war. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹§ 28 Absatz 2 TV AWO Bayern ist anzuwenden. ²Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. ³Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für

- a) zwischen dem 01. April 2008 und dem 30. September 2008 geborene Kinder der übergeleiteten Beschäftigten,
- b) die Kinder von bis zum 30. Juni 2008 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden, Kranken- und Altenpflege- und Hebammenschülerinnen, sowie Praktikantinnen und Praktikanten aus tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen, soweit diese Kinder vor dem 31. Oktober 2008 geboren sind.

§ 11a Erholungsurlaub

Beschäftigte, denen bei Inkrafttreten des TV AWO Bayern bereits ein Anspruch auf jährlichen Erholungsurlaub von 30 Tagen zustand, behalten abweichend von § 30 TV AWO Bayern diesen Anspruch für die Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses.

§ 12 Vermögenswirksame Leistungen

An Beschäftigte, die am 31. März 2008 für eine Anlage nach § 2 ÜbgTV BUND West in Verbindung mit dem ehemaligen Text des § 49 BMT-AW II oder nach § 49 BMT-AW II Leistungen nach § 2 ÜbgTV BUND West in Verbindung mit dem ehemaligen Text des § 48 BMT-AW II oder nach § 48 BMT-AW II erhalten, wird diese Leistung in der am 31. März 2008 bestehenden Höhe bis zur Beendigung der Anlage weiter gezahlt.

§ 13 Krankengeldzuschuss

Beschäftigte, die am 01. April 2008 wegen derselben, schon am 31. März 2008 bestehenden Krankheit arbeitsunfähig sind, erhalten für die Dauer der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit den Zuschuss nach § 24 Absatz 4 Satz 2 TV AWO Bayern nach den Regelungen des § 31 BMT-AW II.

Protokollerklärung zu § 13:

Dies gilt unabhängig davon, ob am 31. März 2008 noch Entgeltfortzahlung oder schon Krankengeldzuschuss gezahlt wurden.

**§ 14
Pflegezulage**

Die Pflegezulage gemäß Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale, Teil II B. Pflegepersonal in Anstalten und Heimen, Protokollerklärung Nummer 1 Absatz 1 zum BMT-AW II in Höhe von 46,02 Euro (früher: 90,00 DM) erhalten alle bis zum 31. März 2008 eingestellten Pflegehilfskräfte ohne mindestens einjährige Ausbildung und Abschlussprüfung, die in der Entgeltgruppe 3 (Vergütungsgruppe AW-KrT I mit Aufstieg nach AW-KrT II) eingruppiert sind, als Besitzstandszulage weiter, solange bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts deren Voraussetzungen vorgelegen hätten.

**§ 15
Abgeltung**

¹Durch Vereinbarung mit den Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert bzw. abgefunden werden.

²§ 11 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

**§ 16
Eingruppierung**

(1) ¹Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TV AWO Bayern (mit Entgeltordnung) gelten § 2 ÜbgTV Bund-West in Verbindung mit dem Text der ehemaligen §§ 22 und 22a BMT-AW II einschließlich des Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II bzw. die §§ 22 und 22a BMT-AW II einschließlich des Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II über den 31. März 2008 hinaus fort. ²§ 14 bleibt unberührt. ³Diese Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 01. April 2008 neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieses Tarifvertrages Anwendung. ⁴An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 2 ÜbgTV in Verbindung mit dem ehemaligen Text des Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II oder der Tarifvertrag über Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II nicht für ab dem 01. April 2008 in Entgeltgruppe 1 TV AWO Bayern neu eingestellte Beschäftigte und nicht für Beschäftigte, die nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern eingruppiert sind.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden Beschäftigte nach § 1 Absatz 2 als Pflegehilfskräfte ohne mindestens einjährige einschlägige Ausbildung/Abschlussprüfung in die Entgeltgruppe 3 eingruppiert.

(4) a) Abweichend von Absatz 1 werden Beschäftigte nach § 1 Absatz 2 mit ungelernen und angelernten Tätigkeiten in den Bereichen

- Küche,
- Reinigung,
- Wäscherei

mit einer bisherigen Ersteingruppierung nach dem Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II bis maximal Lohngruppe 2a, die in die Entgeltgruppe 2 oder 2Ü übergeleitet worden wären, in die Entgeltgruppe 1S eingruppiert.

Regelbeispiele: Reinigungskraft, Wäschereihilfe, Küchenhilfe und Hauswirtschaftsgehilfin

Protokollerklärung zu Absatz 4 Buchstabe b) Satz 1:

Bewährungsaufstiege nach dem ehemaligen Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale bleiben für die Ersteingruppierung ohne Berücksichtigung.

- b) Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bereits am 31. März 2008 bestanden hat, können in die Entgeltgruppe 1S übergeleitet werden. Sie erhalten neben dem regelmäßigen monatlichen Entgelt (§ 19 TV AWO Bayern) eine persönliche dynamisierte Besitzstandzulage in Höhe der Differenz zu dem ihnen bis zur Überleitung zustehenden Entgelt. Die Besitzstandzulage nimmt an Erhöhungen des Tabellenentgelts teil.

Für die Dauer der Eingruppierung der bereits am 31. März 2008 Beschäftigten in die Entgeltgruppe 1S verzichtet der Arbeitgeber auf Neu-, Um- oder Ausgründungen des entsprechenden Tätigkeitsbereichs mit dem Ziel der Anwendung eines anderen Tarifrechts im entsprechenden Tätigkeitsbereich. Diese Verpflichtung beinhaltet auch, dass der Arbeitgeber im entsprechenden Tätigkeitsbereich ausschließlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die unter den Geltungsbereich des TV AWO Bayern fallen.

Wird mit von Buchstabe b) Absatz 1 erfassten Beschäftigten eine geringere durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit als die Arbeitszeit vereinbart, die die Beschäftigten nach der im Zeitpunkt der Überleitung bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung durchschnittlich regelmäßig wöchentlich zu leisten hatten, ist die persönliche Besitzstandzulage in demselben Verhältnis zu kürzen, wie die Arbeitszeit herabgesetzt worden ist.

- c) Werden Tätigkeitsbereiche nach Absatz 4 Buchstabe a) vom Arbeitgeber in seinen unmittelbaren Geschäftsbereich integriert (Insourcing), so gelten die folgenden Regelungen:

Auf Beschäftigte in diesen Tätigkeitsbereichen bei Arbeitgebern, die erstmalig mit dem Betriebsübergang Vollmitglied des Arbeitgeberverbandes werden, finden die Regelungen des Buchstaben b) Anwendung, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber bzw. einer anderen Gesellschaft der Arbeiterwohlfahrt in Bayern besteht (AWO-Tochterunternehmen).

Gehen Beschäftigte für diese Tätigkeitsbereiche aus einem Unternehmen außerhalb der AWO zu einem Arbeitgeber im Geltungsbereich des TV AWO Bayern über, erhalten sie für die Dauer von mindestens 12 Monaten das Monatsbruttoentgelt weiter, das sie von ihrem früheren Arbeitgeber erhalten haben, wenn dieses Entgelt (Lohn oder Vergütung) höher war, als das sich nach der Entgeltgruppe 1S ergebende Entgelt. Nach Ablauf dieser 12 Monate kann der das Entgelt nach Entgeltgruppe 1S übersteigende Betrag über 6 Monate in gleich bleibenden monatlichen Beträgen abgebaut werden.

Im Falle von Insourcing kann für Beschäftigte nach Buchstabe c) die bisher keine betriebliche Altersversorgung hatten, für die Dauer von drei Jahren ab der Überleitung anstelle der nach § 29 TV AWO Bayern zugesagten Leistung des Arbeitgebers (Betriebliche Altersversorgung) in Höhe von maximal 4,0 v.H. eine Leistung in Höhe von 2,0 v.H. geleistet werden.

(4a) ¹Mit Ausnahme der Eingruppierung nach den Absätzen 2, 3 und 4 sind alle zwischen dem 01. April 2008 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Eingruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. ²Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 erste Alternative.

(5) ¹Anpassungen der Eingruppierung auf Grund des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. ²Bei Rückgruppierungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, sind finanzielle Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage auszugleichen, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. ³Die Besitzstandszulage vermindert sich nach dem 01. April 2010 bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe; bei Neueinstellungen (§ 1 Absatz 2) vermindert sich die Besitzstandszulage jeweils um den vollen Unterschiedsbetrag. ⁴Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.

(6) ¹Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 01. April 2008 nicht mehr; §§ 8 und 9 und bleiben unberührt. ²Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe des Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit wird diese bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung unter den Voraussetzungen des bisherigen Tarifrechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu § 16 Absatz 6:

Für den Fall, dass für den TV-Ü im Bereich des KAV Bayern eine abweichende Regelung vereinbart wird, vereinbaren die Tarifvertragsparteien die unverzügliche Aufnahme von Nachverhandlungen für die Vollmitglieder des Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V. in Bayern.

(7) In der Zeit zwischen dem 01. April 2008 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung erhalten Beschäftigte, denen ab dem 01. April 2008 eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, eine persönliche Zulage, die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker-, Meister- und Programmierzulage bemisst, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Tarifrecht erfüllt sind.

(8) ¹Für Eingruppierungen zwischen dem 01. April 2008 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung werden die Vergütungs- und Lohngruppen des Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II gemäß Anlage 2 den Entgeltgruppen des TV AWO Bayern zugeordnet. ²Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 16 Absatz 8:

Bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung verständigen sich die Tarifvertragsparteien zwecks besserer Übersichtlichkeit für die Zuordnung der neu eingestellten Beschäftigten gemäß der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (AW-KrT) auf eine Kr-Anwendungstabelle gemäß Anlage 3; dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass diese Anwendungstabelle – insbesondere die Bezeichnung der Entgeltgruppen – keinen Vorgriff auf die Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung darstellt.

(9) Die Absätze 1 bis 7 gelten für besondere tarifvertragliche Vorschriften über die Eingruppierungen entsprechend.

Protokollerklärung zu § 16:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass in der noch zu verhandelnden Entgeltordnung die bisherigen unterschiedlichen materiellen Wertigkeiten aus Fachhochschulabschlüssen (einschließlich Sozialpädagogen/innen und Ingenieuren/innen) auf das Niveau der vereinbarten Entgeltwerte der Entgeltgruppe 9 ohne Mehrkosten (unter Berücksichtigung der Kosten für den Personenkreis, der nach der Übergangsphase nicht mehr in eine höhere bzw. niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert ist) zusammengeführt werden; die Abbildung von Heraushebungsmerkmalen oberhalb der Entgeltgruppe 9 bleibt davon unberührt. Sollte hierüber bis zum 30. Juni 2010 keine einvernehmliche Lösung vereinbart werden, so erfolgt ab dem 01. Juli 2010 bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung die einheitliche Eingruppierung aller ab dem 01. Juli 2010 neu einzugruppierenden Beschäftigten mit Fachhochschulabschluss nach den jeweiligen Regeln der Entgeltgruppe 9 zu „Vb Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II ohne Aufstieg nach IVb (mit und ohne FH-Abschluss)“.

§ 17

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. März 2008

(1) ¹Wird übergeleiteten Beschäftigten in der Zeit zwischen dem 01. April 2008 und dem 31. März 2010 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, findet der TV AWO Bayern Anwendung. ²Sind Beschäftigte in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet worden, gilt für die Bemessung der persönlichen Zulage § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. ³Bei Überleitung in eine individuelle Endstufe gilt § 6 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TV AWO Bayern gilt - auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2 - § 18 TV AWO Bayern mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen für die übertragene höherwertige Tätigkeit nach § 2 ÜbgTV Bund West in Verbindung mit dem Text des ehemaligen § 22 Absatz 2 BMT-AW II oder dem Text des ehemaligen § 22 Absatz 2 BMT-AW II bestimmen.

(3) An die Stelle der Begriffe Grundvergütung, Vergütungsgruppe und Vergütung treten die Begriffe Entgelt und Entgeltgruppe.

Niederschriftserklärung zu § 17:

Die Niederschriftserklärung zu § 10 gilt entsprechend.

§ 18
Entgeltgruppe 2Ü

Zwischen dem 01. April 2008 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2Ü übergeleitet oder in die Lohngruppen 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt werden, folgende Tabellenwerte:

ab dem 01. Oktober 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.636,39	1.814,72	1.879,92	1.966,84	2.026,61	2.071,17

ab dem 01. Dezember 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.644,57	1.823,79	1.889,32	1.976,67	2.036,74	2.081,53

Protokollerklärung zu § 18:

Die Tabellenwerte beziehen sich auf eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden. Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden erhöhen sich die Tabellenwerte jeweils um 1,3 %.

§ 19
Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Bezüge für Arbeitsleistungen bis zum 31. März 2008, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. März 2008 beendet worden wäre.

§ 19a

Überleitung der Beschäftigten in Einrichtungen, die unter das BayKIBiG fallen, sowie in heilpädagogischen Tagesstätten und integrativen Gruppen

(1) ¹Beschäftigte im Sinne von § 17a Absatz 1 Satz 3 TV AWO Bayern, deren Arbeitsverhältnis am 30. April 2010 schon und am 01. Mai 2010 noch bestanden hat, werden am 01. Juni 2010 in die Entgeltgruppe, in der sie nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern eingruppiert sind, übergeleitet. ²Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das den Beschäftigten in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. ³Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.

(2) ¹Die Beschäftigten werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern eingruppiert sind, zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	→	neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
5/1	→	4/3
5/2	→	4/4
5/3	→	5/1
5/4	→	5/2
5/5	→	5/3
6/1	→	5/4
6/2	→	5/5

²Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 6 mindestens zwei Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ³§ 17a Absatz 2 Satz 7 TV AWO Bayern bleibt unberührt. ⁴Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen 4 und 5 gemäß § 17a Absatz 2 Satz 8 TV AWO Bayern bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist.

⁵Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	→	neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
4/5	→	4/3
4/6	→	4/4
4/7	→	4/5
4/8	→	4/6
4/9	→	4/7
5/1	→	4/8
5/2	→	5/1
5/3	→	5/2
5/4	→	5/3
5/5	→	5/4
5/6	→	5/5

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	→	neue Stufe und Jahr
5/7	→	5/6
5/8	→	5/7
5/9	→	5/8
5/10	→	5/9
5/11	→	5/10

⁶Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Stufenlaufzeiten gemäß § 17a Absatz 2 Satz 6 TV AWO Bayern bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind.

⁷Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit. ⁸Innerhalb des nach Satz 1, Satz 4, Satz 5 oder Satz 6 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. ⁹Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 17a Absatz 2 Satz 6 bis 10 TV AWO Bayern.

¹⁰Für Beschäftigte, die am 01. April 2008 vom ÜbgTV BUND West in den TV AWO Bayern übergeleitet wurden (Absatz 3 Satz 7 und 8), findet die zweijährige Stufenverlängerung nach § 6 Absatz 1 Satz 8 keine Anwendung.

Niederschriftserklärungen zu § 19a Absatz 2:

Zur Erläuterung von § 19a Absatz 2 Satz 1, Satz 4, Satz 5 und Satz 6 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

- a) Eine Beschäftigte, die am 31. Mai 2010 in ihrer Entgeltgruppe der Stufe 3 zugeordnet ist und in dieser Stufe mit Ablauf des 31. Mai 2010 zwei Jahre und einen Monat zurückgelegt hat, wird mit ihrer Überleitung in die Entgeltgruppe S, in der sie nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern eingruppiert ist, der Stufe 3, zweites Jahr mit einer zurückgelegten Stufenlaufzeit im zweiten Jahr von einem Monat zugeordnet. Bei Durchlaufen der Regelstufenlaufzeit steigt die Beschäftigte am 01. Mai 2013 in die Stufe 4 auf.
- b) Eine Beschäftigte, die im Wege des vorgezogenen Stufenaufstieges (§ 21 Absatz 2 TV AWO Bayern) am 01. Februar 2010 in ihre Entgeltgruppe in die Stufe 3 aufgestiegen ist und die in dieser Stufe mit Ablauf des 31. Mai 2010 vier Monate zurückgelegt hat, wird mit ihrer Überleitung in die Entgeltgruppe S, in der sie gemäß dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern eingruppiert ist, der Stufe 2, drittes Jahr mit einer zurückgelegten Stufenlaufzeit im dritten Jahr von vier Monaten zugeordnet. Bei Durchlaufen der Regelstufenlaufzeit steigt die Beschäftigte am 01. Februar 2011 in die Stufe 3 auf.

(3) ¹Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Mai 2010 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich eines nach § 21 Absatz 4 Satz 2 TV AWO Bayern gegebenenfalls

zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 31. Mai 2010 nach § 9 oder § 16 Absatz 6 Satz 2 zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. ²In den Fällen des § 8 Absatz 4¹ tritt an die Stelle des Tabellenentgeltes das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe. ³Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 28 Absatz 2 Satz 1 TV AWO Bayern berechnet.

⁴Ab dem 01. Oktober 2010 ist für Beschäftigte gemäß § 6 Absatz 1 Satz 6 das Vergleichsentgelt erneut nach den Sätzen 1 bis 3 so zu bestimmen, wie es sich unter Beachtung von § 6 Absatz 1 Satz 6 ergeben hätte; eine zusätzliche Anwendung von § 6 Absatz 1 Satz 6 findet daneben nicht statt.

⁵Für Beschäftigte, die nicht alle Tage im Mai 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten. ⁶Beschäftigte, die im Juni 2010 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgeltes so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Mai 2010 erfolgt. ⁷Bei am 01. April 2008 vom ÜbgTV BUND West in den TV AWO Bayern übergeleiteten Beschäftigten, die aus den Stufen 2 bis 5 ihrer Entgeltgruppe, in der sie am 31. Mai 2010 eingruppiert sind, übergeleitet werden, wird das Vergleichsentgelt um 1,15 v.H. erhöht. ⁸Bei Beschäftigten, die am 01. April 2008 vom ÜbgTV BUND West in den TV AWO Bayern übergeleitet wurden und die nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern in Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert sind, erfolgt abweichend von Satz 7 eine Erhöhung des Vergleichsentgeltes um 1,15 v.H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9 übergeleitet werden.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 4:

Die Sätze 7 und 8 gelten auch für das unter Beachtung von § 6 Absatz 1 Satz 6 neu bestimmte Vergleichsentgelt.

(4) ¹Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die Beschäftigten am 01. Juni 2010 eingruppiert sind, erhalten die Beschäftigten das entsprechende Tabellenentgelt ihrer Entgeltgruppe. ²Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhalten die Beschäftigten solange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeit nach § 17a Absatz 2 Satz 6 bis 10 TV AWO Bayern das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. ³Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die Beschäftigten nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern eingruppiert sind, werden die Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁴Erhalten die Beschäftigten am 31. Mai 2010 Entgelt nach einer individuellen Endstufe, werden sie in der Entgeltgruppe, in der sie nach dem Anhang zu der Anlage C bis F zum TV AWO Bayern eingruppiert sind, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht. ⁵Steht den Beschäftigten am 31. Mai 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 16 Absatz 6 Satz 2 zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen. ⁶Liegt der Betrag der individuellen Endstufe bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage über der höchsten Stufe, werden die Beschäftigten erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe bei

¹ Redaktioneller Hinweis: Betrifft Bewährungsaufstiege zwischen dem 01.04.2010 und dem 31.05.2010 (§ 8 Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 Satz 1)

Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁷Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vorhundertersatz bzw. in demselben Umfang wie die nächst höhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und 6 verändert sich um denselben Vorhundertersatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(5) ¹Werden Beschäftigte, die nach dem 31. Mai 2010 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ²Werden Beschäftigten aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³Werden Beschäftigte, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgeltes bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2.

⁴Werden Beschäftigte nach einer Höhergruppierung auf Grund einer eingruppierungsrelevanten Überschreitung der Durchschnittsbelegung in Kindertageseinrichtungen oder nach einem eingruppierungsrelevanten Wechsel aus einer Regelgruppe in eine integrative Gruppe wieder rückgruppiert, weil die eingruppierungsrelevanten Grundlagen für die erfolgte Höhergruppierung entfallen sind, werden diese Beschäftigten abweichend von Satz 3 in der niedrigeren Entgeltgruppe mindestens der regulären Stufe zugeordnet, die sie ohne Höhergruppierung in ihrer vor der Höhergruppierung zugeordneten Entgeltgruppe erreicht hätten. ⁵Werden die Beschäftigten auf Grund von Satz 4 einer höheren Entgeltstufe zugeordnet als auf Grund von Satz 3, beginnt die Stufenlaufzeit in der nach Satz 4 zugeordneten Stufe mit dem Zeitpunkt der Herabgruppierung. ⁶Ändert sich die zugeordnete Entgeltstufe durch die Anwendung von Satz 4 gegenüber Satz 3 nicht, bleiben die in dieser Stufe in der höheren Entgeltgruppe zurückgelegten Zeiten auch in der neuen Entgeltgruppe erhalten. ⁷In den Fällen von Satz 1 bis 5 gilt Absatz 2 Satz 9 und in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gilt § 21 Absatz 4 Satz 2 TV AWO Bayern entsprechend.

(6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 19 Absatz 1 TV AWO Bayern gleich.

(7) Auf am 01. April 2008 aus dem ÜbgTV BUND West in den TV AWO Bayern übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden mit Ausnahme der Beschäftigten in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie bis zum 31. Dezember 2010 (Ausschlussfrist) ihrer Eingruppierung nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern schriftlich geltend machen.

(8) ¹Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 2 TV AWO Bayern gelten für am 01. April 2008 aus dem ÜbgTV BUND West übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Mai 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 zusteht und die

- a) nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F (VKA) zum TV AWO Bayern in der Entgeltgruppe S 11 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 11 Ü:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.376,35	2.679,36	2.810,67	3.133,89	3.386,41	3.537,92

ab Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 39 Stunden (§ 12 Absatz 1 TV AWO Bayern):

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.407,16	2.714,10	2.847,11	3.174,52	3.430,32	3.583,79

- b) nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F (VKA) zum TV AWO Bayern in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 12 Ü:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.466,71	2.719,22	2.961,64	3.173,75	3.436,37	3.547,48

ab Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 39 Stunden (§ 12 Absatz 1 TV AWO Bayern):

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.498,69	2.754,48	3.000,04	3.214,90	3.480,93	3.593,48

- c) nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F (VKA) zum TV AWO Bayern in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.567,72	2.769,73	3.022,24	3.224,25	3.476,77	3.603,03

ab Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 39 Stunden (§ 12 Absatz 1 TV AWO Bayern):

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.601,01	2.805,64	3.061,43	3.266,06	3.521,85	3.649,75

²Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend.

(9) ¹Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 2 TV AWO Bayern gelten für am 01. April 2008 aus dem ÜbgTV BUND West übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Mai 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 zusteht und die Absatz 2 aus den Stufen 3 oder 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden und nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F

zum TV AWO Bayern in der Entgeltgruppe S 16 eingruppiert sind, in den Stufen 3, 4 und 5 folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 16 Ü:

Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
3.277,66	3.636,24	3.858,46

ab Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 39 Stunden (§ 12 Absatz 1 TV AWO Bayern):

Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
3.320,16	3.683,39	3.908,49

²Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend. ³Mit Erreichen der Stufe 6 gilt der Tabellenwert der Stufe 6.

(10) §§ 8, 9 und § 16 Absatz 8 sowie die Anlagen 1 und 2 finden auf Beschäftigte, die nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern eingruppiert sind, keine Anwendung.

§ 19b

Überleitung von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen

¹Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 01. April 2008 und dem 30. April 2010 begründet wurde und die die Merkmale der Entgeltgruppe S 12 Fallgruppe 1 des Anhanges zu den Anlagen C, D, E, F zum TV AWO Bayern erfüllen, werden mit Wirkung zum 01. Januar 2012 nach den Regelungen des § 19a in diese Entgeltgruppe übergeleitet. ²An die Stelle des 31. Mai 2010 tritt der 31. Dezember 2011. ³Alle übrigen Daten verschieben sich entsprechend.

Protokollerklärung zu § 19b:

Regelungen, die nur für Beschäftigte gelten, die am 01. April 2008 vom ÜbgTV BUND West in den TV AWO Bayern übergeleitet wurden, finden keine Anwendung.

§ 20

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 2008 in Kraft.

(2) ¹Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Mai 2012. ²§ 16, mit Ausnahme der Absätze 3 und 4, und § 18 einschließlich Anlagen können ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, schriftlich

gekündigt werden, frühestens zum 31. Mai 2012, die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen. ³Abweichend von Satz 1 kann § 19a mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 30. Juni 2015 schriftlich gekündigt werden.

Berlin / München, den 01. März 2012

**Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
vertreten durch den Vorstand**

Andreas Johnsen, Vorsitzender

Gero Kettler, Geschäftsführer

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Bayern,
vertreten durch die Landesbezirksleitung**

Luise Klemens, Landesbezirksleiterin

Dominik Schirmer, Landesfachbereichsleiter

Irene Götz, Fachbereichssekretärin

Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf folgende Arbeitshilfe zur Umsetzung von § 19a Absatz 2 Satz 4:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	→	neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
5/1	→	4/3
5/2	→	4/4
5/3	→	4/5
5/4	→	4/6
5/5	→	4/7
6/1	→	4/8
6/2	→	5/1
6/3	→	5/2
6/4	→	5/3
6/5	→	5/4
6/6	→	5/5
6/7	→	5/6
6/8	→	5/7
6/9	→	5/8
6/10	→	5/9

Anlage 1 zum TV-Ü AWO Bayern

Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. März 2008 / 01. April 2008 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung

EG	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15	Ia	
	Ia nach Aufstieg aus Ib	
	Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia (keine Stufe 6)	
14	Ib ohne Aufstieg nach Ia	
	Ib nach Aufstieg aus II	
	II mit ausstehendem Aufstieg nach Ib	
13	II ohne Aufstieg nach Ib	
	II nach Aufstieg aus III	
12	III mit ausstehendem Aufstieg nach II	
	III ohne Aufstieg nach II	
11	III nach Aufstieg aus IVa	
	IVa mit ausstehenden Aufstieg nach III	
	IVa ohne Aufstieg nach III	
10	IVa nach Aufstieg aus IVb	
	IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa	
	Vb in den ersten 6 Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zur Stufe 1)	
	IVb ohne Aufstieg nach IVa	
9	IVb nach Aufstieg aus Vb	
	Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb	9
	Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)	(Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
	Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)	
	Vc mit ausstehenden Aufstieg nach Vb	8a
8	Vc ohne Aufstieg nach Vb	8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a
	Vc nach Aufstieg aus VI	8 nach Aufstieg aus 7
		7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 und 8a
7		7a
		7 mit ausstehenden Aufstieg nach 7a
		7 nach Aufstieg aus 6
		6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 und 7a
6	VI mit ausstehendem Aufstieg nach Vc	6a
	VI ohne Aufstieg nach Vc	6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6a
	VI nach Aufstieg aus VII	6 nach Aufstieg aus 5
		5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6a

EG	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
5	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VI	5a
	VII ohne Aufstieg nach VI	5 mit ausstehendem Aufstieg nach 5a
	VII nach Aufstieg aus VIII	5 nach Aufstieg aus 4 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 und 5a
4		4a
		4 mit ausstehendem Aufstieg nach 4a
		4 nach Aufstieg aus 3
		3 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 und 4a
3	VIII nach Aufstieg aus IXa	3a
	VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII	3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a
	VIII ohne Aufstieg nach VII	3 nach Aufstieg aus 2 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a
2Ü		2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3
		2a
		2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a
		2 nach Aufstieg aus 1
		1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 und 2a
2	IXa	1a (keine Stufe 6)
	IX mit ausstehendem Aufstieg nach IXa oder VIII	1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
	IX nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6)	
	X (keine Stufe 6)	

Anlage 2 zum TV-Ü AWO Bayern

Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 01. April 2008 und dem In-Kraft-treten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge

EG	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15	Ia	
	Ib mit Aufstieg nach Ia (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6)	
14	Ib ohne Aufstieg nach Ia	
13	Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (II mit und ohne Aufstieg nach Ib) und weitere Beschäftigte, die unmittelbar in Verg.Gr. II eingruppiert sind	
12	III mit Aufstieg nach II	
11	III ohne Aufstieg nach II	
	IVa mit Aufstieg nach III	
10	IVa ohne Aufstieg nach III	
	IVb mit Aufstieg nach IVa	
	Vb in den ersten 6 Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa	
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa	9
	Vb mit Aufstieg nach IVb	(zwingend Stufe 1, Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
	Vb ohne Aufstieg nach IVb	
8	Vc mit Aufstieg nach Vb	7 mit Aufstieg nach 8 und 8a
	Vc ohne Aufstieg nach Vb	
7	-	7 mit Aufstieg nach 7a
		6 mit Aufstieg nach 7 und 7a
6	VI mit Aufstieg nach Vc	6 mit Aufstieg nach 6a
	VI ohne Aufstieg nach Vc	5 mit Aufstieg nach 6 und 6a
5	VII mit Aufstieg nach VI	5 mit Aufstieg nach 5a
	VII ohne Aufstieg nach VI	4 mit Aufstieg nach 5 und 5a
4	-	4 mit Aufstieg nach 4a
		3 mit Aufstieg nach 4 und 4a
3	VIII mit Aufstieg nach VII	3 mit Aufstieg nach 3a
	VIII ohne Aufstieg nach VII	2 mit Aufstieg nach 3 und 3a
2Ü	-	2a mit Aufstieg nach 3
		2a
		2 mit Aufstieg nach 2a
		1 mit Aufstieg nach 2 und 2a
2	IXa Aufstieg nach VIII	1 mit Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
	IX mit Aufstieg nach aus IXa oder VIII	
	X (keine Stufe 6)	

EG	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
1	<p>Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> Essens- und Getränkeausgeber/innen Garderobenpersonal Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks Wärter/innen von Bedürfnisanstalten Servierer/innen Hausarbeiter/innen Hausgehilfe/Hausgehilfin Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion) <p>Ergänzungen können durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen tariflichen Zuordnungen zu Vergütungs-/Lohngruppen.</p>	

Anlage 3

Kr-Anwendungstabelle für den Pflegedienst
ab 01. Oktober 2011 bei 38,5 Stunden/Woche

Werte aus Entgeltgruppen der allgemeinen Tabelle	Entgeltgruppe Kr	Zuordnungen Vergütungsgruppen zu Kr/Kr-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
			Stufe 1	Stufe 2 ²	Stufe 3 ²	Stufe 4 ^{1,2}	Stufe 5 ²	Stufe 6 ²	
12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	---	---	3.477,30	3.857,64 nach 2 J. St. 3	4.346,63 nach 3 J. St. 4	4.563,96	
11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	---	---	---	3.477,30	3.949,99	4.167,33	
	11a	X mit Aufstieg nach XI	---	---	3.151,30	3.477,30 nach 2 J. St. 3	3.949,99 nach 5 J. St. 4	---	
10	10a	IX mit Aufstieg nach X	---	---	3.042,65	3.259,97 nach 2 J. St. 3	3.672,90 nach 3 J. St. 4	---	
9 und 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	---	---	2.966,58	3.238,25 nach 4 J. St. 3	3.455,57 nach 2 J. St. 4	---	
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	---	---	2.879,65	3.086,10 nach 5 J. St. 3	3.281,70 nach 5 J. St. 4	---	
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	VII ohne Aufstieg	---	---	2.618,84	2.966,58 nach 5 J. St. 3	3.086,10 nach 5 J. St. 4	---
				---	---	2.618,84	2.711,22 nach 5 J. St. 3	2.879,65 nach 5 J. St. 4	---
	9a	VI ohne Aufstieg	---	---	2.618,84	2.711,22 nach 5 J. St. 3	2.879,65 nach 5 J. St. 4	---	
7, 8 und 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	---	2.314,58	2.434,11	2.531,92	2.711,22	2.879,65	
		V mit Aufstieg nach Va + VI	---						
		V mit Aufstieg nach VI	2.173,32						
7 und 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	---	2.263,32	2.354,58	2.571,92	2.680,58	2.792,51	
		IV mit Aufstieg nach V + Va	2.050,32						
		IV mit Aufstieg nach V	---						
4 und 6	4a	II mit Aufstieg nach III + IV	1.835,16	1.974,24	2.104,64	2.381,75	2.452,38	2.582,78	
		III mit Aufstieg nach IV	---						
3 und 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.712,58 ³	1.901,64	1.955,99	2.042,91	2.108,12	2.261,33	

¹ angegebene Verweildauern in Stufe 3 sind für nach dem 01. April 2011 eingestellte Beschäftigte gemäß § 20 Absatz 3 Satz 3 um zwei Jahre zu verlängern.

² Für vor dem 01. April 2008 eingestellte Beschäftigte ist § 6 Absatz 1 Unterabsatz 5 TV-Ü AWO Bayern zu beachten

³ Eingangsstufe auch bei vorhandener Berufserfahrung.

Anlage 3

**Kr-Anwendungstabelle für den Pflegedienst
ab 01. Dezember 2011 bei 38,5 Stunden/Woche**

Werte aus Entgeltgruppen der allgemeinen Tabelle	Entgeltgruppe Kr	Zuordnungen Vergütungsgruppen zu Kr/Kr-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2 ²	Stufe 3 ²	Stufe 4 ^{1,2}	Stufe 5 ²	Stufe 6 ²
12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	—	—	3.494,69	3.876,93 nach 2 J. St. 3	4.368,36 nach 3 J. St. 4	4.586,78
11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	—	—	—	3.494,69	3.969,74	4.188,17
	11a	X mit Aufstieg nach XI	—	—	3.167,06	3.494,69 nach 2 J. St. 3	3.969,74 nach 5 J. St. 4	—
10	10a	IX mit Aufstieg nach X	—	—	3.057,86	3.276,27 nach 2 J. St. 3	3.691,26 nach 3 J. St. 4	—
9 und 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	—	—	2.981,41	3.254,44 nach 4 J. St. 3	3.472,85 nach 2 J. St. 4	—
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	—	—	2.894,05	3.101,53 nach 5 J. St. 3	3.298,11 nach 5 J. St. 4	—
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	—	—	2.631,93	2.981,41 nach 5 J. St. 3	3.101,53 nach 5 J. St. 4	—
		VII ohne Aufstieg	—	—				
	9a	VI ohne Aufstieg	—	—	2.631,93	2.724,78 nach 5 J. St. 3	2.894,05 nach 5 J. St. 4	—
7, 8 und 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	—	2.326,15	2.446,28	2.544,58	2.724,78	2.894,05
		V mit Aufstieg nach Va + VI	—					
		V mit Aufstieg nach VI	2.184,19					
7 und 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	—	2.274,64	2.366,35	2.584,78	2.693,98	2.806,47
		IV mit Aufstieg nach V + Va	2.060,57					
		IV mit Aufstieg nach V	—					
4 und 6	4a	II mit Aufstieg nach III + IV	1.844,34	1.984,11	2.115,16	2.393,66	2.464,64	2.595,69
		III mit Aufstieg nach IV	—					
3 und 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.721,14 ³	1.911,15	1.965,77	2.053,12	2.118,66	2.272,64

¹ angegebene Verweildauern in Stufe 3 sind für nach dem 01. April 2008 eingestellte Beschäftigte gemäß § 20 Absatz 3 Satz 3 um zwei Jahre zu verlängern.

² Für vor dem 01. April 2008 eingestellte Beschäftigte ist § 6 Absatz 1 Unterabsatz 5 TV-Ü AWO Bayern zu beachten

³ Eingangsstufe auch bei vorhandener Berufserfahrung.

Anlage 3

**Kr-Anwendungstabelle für den Pflegedienst
ab 01. Oktober 2011 bei 39 Stunden/Woche**

Werte aus Entgeltgruppen der allgemeinen Tabelle	Entgeltgruppe Kr	Zuordnungen Vergütungsgruppen zu Kr/Kr-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2 ²	Stufe 3 ²	Stufe 4 ^{1,2}	Stufe 5 ²	Stufe 6 ²
12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	---	---	3.522,51	3.907,79 nach 2 J. St. 3	4.403,13 nach 3 J. St. 4	4.623,28
11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	---	---	---	3.522,51	4.001,34	4.221,50
	11a	X mit Aufstieg nach XI	---	---	3.192,27	3.522,51 nach 2 J. St. 3	4.001,34 nach 5 J. St. 4	---
10	10a	IX mit Aufstieg nach X	---	---	3.082,20	3.302,34 nach 2 J. St. 3	3.720,64 nach 3 J. St. 4	---
9 und 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	---	---	3.005,15	3.280,35 nach 4 J. St. 3	3.500,49 nach 2 J. St. 4	---
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	---	---	2.917,08	3.126,22 nach 5 J. St. 3	3.324,36 nach 5 J. St. 4	---
	9b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	---	---	2.652,89	3005,15 nach 5 J. St. 3	3.126,22 nach 5 J. St. 4	---
			---	---	2.652,89	2.746,46 nach 5 J. St. 3	2.917,08 nach 5 J. St. 4	---
	9a	VI ohne Aufstieg	---	---	2.652,89	2.746,46 nach 5 J. St. 3	2.917,08 nach 5 J. St. 4	---
7, 8 und 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	---	2.344,66	2.465,76	2.564,83	2.746,46	2.917,08
		V mit Aufstieg nach Va + VI	---					
		V mit Aufstieg nach VI	2.201,58					
7 und 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	---	2.291,58	2.384,66	2.604,83	2.714,91	2.828,29
		IV mit Aufstieg nach V + Va	2.076,46					
		IV mit Aufstieg nach V	---					
4 und 6	4a	II mit Aufstieg nach III + IV	1.858,49	1.999,39	2.131,48	2.412,19	2.483,74	2.615,84
		III mit Aufstieg nach IV	---					
3 und 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.734,84 ³	1.926,37	1.981,41	2.069,47	2.135,53	2.290,72

¹ angegebene Verweildauern in Stufe 3 sind für nach dem 01. April 2008 eingestellte Beschäftigte gemäß § 20 Absatz 3 Satz 3 um zwei Jahre zu verlängern.

² Für vor dem 01. April 2008 eingestellte Beschäftigte ist § 6 Absatz 1 Unterabsatz 5 TV-Ü AWO Bayern zu beachten

³ Eingangsstufe auch bei vorhandener Berufserfahrung.

Anlage 3

**Kr-Anwendungstabelle für den Pflegedienst
ab 01. Dezember 2011 bei 39 Stunden/Woche**

Werte aus Entgeltgruppen der allgemeinen Tabelle	Entgeltgruppe Kr	Zuordnungen Vergütungsgruppen zu Kr/Kr-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2 ²	Stufe 3 ²	Stufe 4 ^{1,2}	Stufe 5 ²	Stufe 6 ²
12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	---	---	3.540,12	3.927,33 nach 2 J. St. 3	4.425,15 nach 3 J. St. 4	4.646,40
11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	---	---	---	3.540,12	4.021,35	4.242,61
	11a	X mit Aufstieg nach XI	---	---	3.208,23	3.540,12 nach 2 J. St. 3	4.021,35 nach 5 J. St. 4	---
10	10a	IX mit Aufstieg nach X	---	---	3.097,61	3.318,85 nach 2 J. St. 3	3.739,24 nach 3 J. St. 4	---
9 und 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	---	---	3.020,18	3.296,75 nach 4 J. St. 3	3.517,99 nach 2 J. St. 4	---
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	---	---	2.931,67	3.141,85 nach 5 J. St. 3	3.340,98 nach 5 J. St. 4	---
	9b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	---	---	2.666,15	3.020,18 nach 5 J. St. 3	3.141,85 nach 5 J. St. 4	---
			---	---	2.666,15	2.760,19 nach 5 J. St. 3	2.931,67 nach 5 J. St. 4	---
	9a	VI ohne Aufstieg	---	---	2.666,15	2.760,19 nach 5 J. St. 3	2.931,67 nach 5 J. St. 4	---
7, 8 und 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	---	2.356,38	2.478,09	2.577,65	2.760,19	2.931,67
		V mit Aufstieg nach Va + VI	---					
		V mit Aufstieg nach VI	2.212,59					
7 und 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	---	2.303,04	2.396,58	2.617,85	2.728,48	2.842,43
		IV mit Aufstieg nach V + Va	2.086,84					
		IV mit Aufstieg nach V	---					
4 und 6	4a	II mit Aufstieg nach III + IV	1.867,78	2.009,39	2.142,14	2.424,25	2.496,16	2.628,92
		III mit Aufstieg nach IV	---					
3 und 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.743,51 ³	1.936,00	1.991,32	2.079,82	2.146,21	2.302,17

¹ angegebene Verweildauern in Stufe 3 sind für nach dem 01. April 2008 eingestellte Beschäftigte gemäß § 20 Absatz 3 Satz 3 um zwei Jahre zu verlängern.

² Für vor dem 01. April 2008 eingestellte Beschäftigte ist § 6 Absatz 1 Unterabsatz 5 TV-Ü AWO Bayern zu beachten

³ Eingangsstufe auch bei vorhandener Berufserfahrung.